

# Anlage 2

## Zugangsbestätigung der Nachrüstungsaufforderung vom 22.05.2015

Mustermann Max •Musterstr. 1 • 12345 Musterhausen

**AllgäuNetz GmbH & Co.KG**  
**Illerstraße 18**  
**87435 Kempten (Allgäu)**

Ihre Nachricht

Ihre Zeichen  
 Hr. Wölfle  
 Unsere Zeichen

Telefon

Fax

E-Mail

Datum  
 22.05.2015

|                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| <b>Anlagennummer</b>          | <b>0</b>                          |
| <b>Bezeichnung der Anlage</b> | <b>Muster, 0 kW</b>               |
| Anlagenanschrift              | 0                                 |
|                               | Musterstr. 1                      |
|                               | 12345 Musterhausen                |
| Anlagenschlüssel              | E00000000000000000000000000000000 |
| Anlagenleistung (elektrisch)  | 0 kW                              |
| Netzanschlussebene            | Mittelspannung                    |
| Inbetriebnahmedatum           | 1/1/2000                          |
| Vertragskontonummer           | 0                                 |

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Nachrüstungsaufforderung meiner oben genannten Erzeugungsanlage gemäß der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV).

Die Fristen nach § 18 SysStabV und mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung gemäß § 23 SysStabV und § 100 Absatz 4 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) 2014 habe ich zur Kenntnis genommen, siehe Rückseite.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Anlagenbetreiber, ggf. Firmenstempel

# Anlage 2

## Zugangsbestätigung der Nachrüstungsaufforderung vom 22.05.2015

Wortlaut des § 23 SysStabV:

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 eine Zugangsbestätigung nicht oder nicht rechtzeitig übersendet,
2. entgegen § 13 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die Frequenzschutzeinstellungen den dort genannten Vorgaben entsprechen,
3. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 eine Nachrüstung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
4. entgegen § 14 Absatz 1 eine Entkopplungsschutzeinrichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachrüstet,
5. entgegen § 18 Absatz 1 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder
6. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 einem Netzbetreiber Zugang zu einer Anlage nicht gewährt.

Wortlaut des § 100 Abs. 4 EEG:

### Allgemeine Übergangsbestimmungen

(4) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich für jeden Kalendermonat, in dem Anlagenbetreiber ganz oder teilweise Verpflichtungen im Rahmen einer Nachrüstung zur Sicherung der Systemstabilität auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3a und § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Ablauf der in der Rechtsverordnung oder der von den Netzbetreibern nach Maßgabe der Rechtsverordnung gesetzten Frist nicht nachgekommen sind,

1. der Anspruch auf die Marktprämie oder die Einspeisevergütung für Anlagen, die mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Nummer 2 ausgestattet sind, auf null oder
2. der in einem Kalenderjahr entstandene Anspruch auf eine Einspeisevergütung für Anlagen, die nicht mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Nummer 2 ausgestattet sind, um ein Zwölftel.